Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung Karlsruhe, 1894

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen

urn:nbn:de:bsz:31-318658

Unzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Bor ber Uebernahme eines Nebenamts ober einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 bes Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in solgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs ober eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen Nebenbeschäftigung, und

2. wenn ber Beamte eine ehrenamtliche Stelle in bem Berwaltungsorgane (nicht in bem Bertretungsorgane) einer Gemeinbe, eines Kreises, einer Kirche ober einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 14. Ehrengeschenke.

Bur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugedacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmsfällen ertheilt werden.

3

in bo

und

meig

Ju b

denen

joldjer

201

inem.

builer Prifib

Di

§ 15.

Sonftige Geschenke und Belohnungen.

Bur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Betheiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte, in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A dis G des Gehaltstariss bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden, nicht etatmäßigen Beamten nur ausenahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Sinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürsniß der einzelnen Dienstzzweige die Unnahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Boraussezungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden dars, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Bertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Bezamten zu ersolgen hat.

§ 16.

Versahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Unnahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung ber Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenstanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landes=

herrliche Entschließung.

беневи

Diette

推出

e bei fil

oder en

für ein mahm in Rebenden

hite I

§ 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Unnahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

Sinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Berfahrens und der Zuständigkeit der Behörden find die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums ersorderlich.

§ 18.

Sorm der Genehmigung zur Unnahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks ertheilt.

Bur Unnahme gemiffer naher bezeichneter Urten von fleinen Belohnungen und Geschenken tann einem Beamten die Ge-

nehmigung auch allgemein ertheilt werden.

Auch kann durch das vorgesette Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absah 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Arfaub.*)

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 19.

Entfernung vom Umte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Boraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art besugt sind, sich aus triftigen B

Dienft jedoch

dem I

his Di

let R

2

wá ei

H

he bor

heilun

Ein

writer

wine.

Mung

^{*)} Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Kotare: Berordnung vom 19. Juni 1890 (Ges. und B.D.Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrers bildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges. u. B.Bl. S. 17).